

Schwyz, 26. Januar 2021

Kleine Anfrage KA 1/21: Anmeldefristen für Kurzarbeit für Betriebe im Lockdown
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 15. Januar 2021 hat Kantonsrat Paul Schnüriger folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Bekanntlich leiden viele Unternehmen wirtschaftlich sehr unter dem von den Behörden angeordneten Lockdown. Eine Stabilisierung/Sicherung der Arbeitsplätze wird durch die Möglichkeit Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen erreicht. Mit Befremden stelle ich fest, dass das zuständige Amt im Kanton Schwyz instruiert ist, dass Kurzarbeit, auch im Falle eines Lockdowns, nicht rückwirkend beantragt werden kann.

In der Praxis bedeutet das, dass jeder Betrieb welcher sich zuerst um das Herunterfahren des Betriebes, oder um mögliche Massnahmen wie die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter in Partnerbetrieben und ähnliche Massnahmen gekümmert hat und deshalb nicht SOFORT das Formular zur Beantragung von Kurzarbeit eingereicht hat nun für die Zeit zwischen Lockdown und Poststempel des Antragsformulars nicht berechtigt, ist für diese Zeit Kurzarbeitsentschädigung einzufordern. Somit bleiben diese Unternehmungen auf 100% der Personalkosten für die erwähnte Zeit sitzen, obwohl klar ist, dass diese Betriebe mehr oder weniger sofort, ohne Vorlaufzeit schliessen mussten.

Ich bitte die Regierung hierzu folgende Fragen zu beantworten. Die Fragen betreffen Betriebe welche in den Lockdown geschickt wurden und sehr kurzfristig handeln mussten.

- 1. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Kurzarbeitsentschädigung für Betriebe im Lockdown (Gastronomie, Läden, usw.) vom 1. Tag nach dem Einsetzen des Lockdowns berechtigt sein sollten Kurzarbeitsentschädigung anzufordern. Auch wenn das Antragsformular ob aus Unwissenheit oder wegen der administrativen Abläufe einige Tage später eingereicht wurde?*
- 2. Ist die Regierung gewillt, diese Praxis umgehend und wenn immer möglich rückwirkend zu ändern, so dass die betroffenen Betriebe wenigstens von den Lohnkosten soweit berechtigt, entlastet werden.*

Ich bedanke mich bei der Regierung für die Beantwortung der Fragen und vor allem für eine wohlwollende Prüfung Anliegen. Die Unternehmen brauchen jetzt rasche Hilfe und nicht bürokratische Hürden.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kurzarbeitsentschädigung ist ein griffiges Instrument der Arbeitslosenversicherung. Die Details dazu werden im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) geregelt. Die Kantone haben die Arbeitslosenversicherung gemäss AVIG zu vollziehen. Die Aufsicht über den Vollzug der Kantone hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Mit der Kurzarbeitsentschädigung soll verhindert werden, dass bei einer nicht durch den Arbeitgeber selbst verschuldeten wirtschaftlichen Notlage ein Unternehmen seine Mitarbeitenden entlassen muss. Arbeitgeber einerseits haben den Vorteil, dass sie über die Kurzarbeit Kosten der Personalfuktuation einsparen und die Verfügbarkeit ihrer Arbeitnehmenden sicherstellen können. Arbeitnehmende andererseits behalten den sozialen Schutz und Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge werden vermieden. Versichert ist der effektive Lohn- und der Arbeitsausfall der Arbeitnehmenden.

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie hat der Bundesrat mit der Anrufung des Notrechts nach dem angeordneten Lockdown vom 16. März 2020, das Melde- und Abrechnungsverfahren befristet massiv vereinfacht sowie auch zusätzlichen Beschäftigten den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ermöglicht. Dabei wurde die Voranmeldefrist anfänglich verkürzt und später gänzlich aufgehoben. Im Rahmen dieser ausserordentlichen Lage wurden ausserdem Anträge auf Kurzarbeitsentschädigung, die bis Ende März 2020 eingereicht wurden, ausnahmsweise und einmalig rückwirkend auf das Datum des Lockdowns bewilligt.

Das Notrecht wurde durch den Bundesrat am 19. Juni 2020 wieder aufgehoben, zumal das eidgenössische Parlament dieses scharf kritisiert hat. Selbst im Rahmen des Dringlichkeitsrechts müssen jetzt wieder sämtliche Änderungen bei der Arbeitslosenversicherung vom Parlament beraten und verabschiedet werden. Letztmals hat das Parlament im Dezember 2020 entsprechende Anpassungen beschlossen. Es wurden jedoch keine Änderungen bei der Regelung der Voranmeldefristen zur Geltendmachung auf Kurzarbeitsentschädigung vorgenommen. Aus diesem Grund haben die geltenden rechtlichen Bestimmungen nach Arbeitslosenversicherungsrecht des Bundes Gültigkeit.

Ziel sämtlicher vom Regierungsrat beschlossenen oder vollzogener Massnahmen war und ist es, den direkt und indirekt von der Covid-19 Pandemie betroffenen Unternehmen rasch und unbürokratisch zu helfen. Im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung wurden bis heute rund 3200 Schwyzer Betriebe mit rund 130 Mio. Franken durch die Arbeitslosenkasse des Kantons Schwyz unterstützt. Bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen erfolgt die Auszahlung an die Unternehmen im Durchschnitt innerhalb einer Woche – also sehr rasch und ohne bürokratische Hürden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Kurzarbeitsentschädigung für Betriebe im Lockdown (Gastronomie, Läden, usw.) vom 1. Tag nach dem Einsetzen des Lockdowns berechtigt sein sollten Kurzarbeitsentschädigung anzufordern. Auch wenn das Antragsformular ob aus Unwissenheit oder wegen der administrativen Abläufe einige Tage später eingereicht wurde?

Das geltende Recht lässt zu, dass Arbeitgeber bereits ab dem ersten Tag des verordneten Lockdowns Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben. Der Regierungsrat unterstützt darum diese Regelung des Bundes. Die Schliessung ab Montag, 18. Januar 2021, beispielsweise des Detailhandels mit Produkten des nicht-täglichen Gebrauchs, wurde vom Bundesrat am Mittwoch 13. Januar 2021 be-

schlossen und in sämtlichen Medien ausführlich und detailliert kommuniziert. Die Betriebe hatten also vier Tage Zeit, ihre Voranmeldung auf Kurzarbeit rechtzeitig einzureichen, um bereits ab dem ersten Tag des verordneten Lockdowns Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu erhalten. Für Betriebe, die diese Frist verstreichen liessen, gilt während den ersten zehn Tagen nach Datum des verordneten Lockdowns – in diesem Beispiel ab dem 18. Januar 2021 – eine Voranmeldefrist ab Eingabe der Voranmeldung von drei Tagen, danach von zehn Tagen.

Nach dem ersten Lockdown im März 2020 wurden beim Amt für Arbeit vorsorglich rund 5000 Voranmeldungen auf Kurzarbeitsentschädigung eingereicht. Damals konnte im Rahmen der ausserordentlichen Lage die Kurzarbeit für sechs Monate bewilligt werden. Im Hinblick auf die Verlängerungen ab 1. September 2020 wurden sämtliche Arbeitgeber, die über eine Bewilligung auf Kurzarbeit verfügten, schriftlich informiert, dass ab 1. September 2020 die ordentlichen Voranmeldefristen gelten. Dies verbunden mit der expliziten Aufforderung, dass sie die Voranmeldung rechtzeitig einreichen sollen und im Weiteren, dass die Bewilligung auf Kurzarbeit gestützt auf das Arbeitslosenversicherungsrecht nur noch für jeweils drei Monate bewilligt werden kann. Auf der Website des Kantons und des Bundes wie auch durch viele Arbeitgeberverbände wurde und wird immer wieder auf die aktuellen Rahmenbedingungen hingewiesen und auch drauf, die Voranmeldung rechtzeitig einzureichen.

2.2.2 Ist die Regierung gewillt, diese Praxis umgehend und wenn immer möglich rückwirkend zu ändern, so dass die betroffenen Betriebe wenigstens von den Lohnkosten soweit berechtigt, entlastet werden.

Der Regierungsrat hat weder die Möglichkeit noch die Kompetenz, dieser Forderung nachzukommen. Wie bereits oben ausgeführt, können Änderungen am Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung nur via eidgenössischem Parlament vorgenommen werden.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Volkswirtschaftsdepartement; Medien.

Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteher



Andreas Barraud, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 27. Januar 2021